

BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG

(§§ 10 und 11 BBiG) im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ nach Maßgabe der anzuwendenden Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten



STEUERBERATERKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

AUSBILDENDE/R

ZWISCHEN DER/DEM AUSBILDENDEN

Name, Vorname, ggf. Firma

Berufsbezeichnung

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort der beruflichen Niederlassung

Ausbildungsstätte (sofern nicht mit beruflicher Niederlassung identisch)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

AUSBILDUNGSDAUER / PROBEZEIT

REGELAUSBILDUNGSDAUER 36 Monate

Vollzeit Teilzeit* * Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit um _____ %

Verkürzung der Ausbildungsdauer um _____ Monate Verlängerung der Ausbildungsdauer um _____ Monate

Tatsächliche Ausbildungsdauer _____ Monate Die Probezeit beträgt _____ Monate

Ausbildungsbeginn			Ausbildungsende		
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

VERGÜTUNG

AUSBILDUNGSVERGÜTUNG (monatlich brutto €)

1. Ausbildungsjahr _____ 2. Ausbildungsjahr _____ 3. Ausbildungsjahr _____

VEREINBARUNGEN

Sonstige Vereinbarungen/Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

AUSBILDENDE/R

UND DEM/DER AUSBILDENDEN

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum, Geburtsort

E-Mail-Adresse* * optionales Feld

Telefonnummer* * optionales Feld

GESETZLICHE VERTRETER

GESETZLICHE(R) VERTRETER Eltern/ Elternteil Vormund/ Betreuer

Name(n), Vorname(n)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

AUSBILDUNGSZEIT

AUSBILDUNGSZEIT

Durchschnittliche regelmäßige Ausbildungszeit

wöchentlich _____ Stunden täglich _____ Stunden

URLAUB

URLAUBSANSPRUCH

Jahr				
Arbeitstage				

Betriebliche Vereinbarungen/Dienstvereinbarung

Der **Ausbildungsnachweis** wird wie folgt geführt: Elektronisch Schriftlich

Die nachfolgenden Vereinbarungen sind Gegenstand des Vertrages und wurden ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift Ausbildende(r)

Unterschrift Auszubildende(r)

Unterschrift(en) des / der gesetzl. Vertreter/s

Sichtvermerk der zuständigen Stelle: _____
Vorstehender Vertrag ist unter der Nummer _____ in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Kammer eingetragen.

Die Vertragsparteien haben die datenschutzrechtlichen Informationen unter www.sbk-rlp.de/Auszubildende-und-Umschueler/ zur Kenntnis genommen.

§ 1 – Ziel der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

§ 2 – Ausbildungsplan, Abkürzung, Verlängerung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung wird nach dem Ausbildungsplan durchgeführt. Auch im Falle einer Abkürzung der Ausbildungsdauer werden die gemäß der Ausbildungsordnung bis zur Zwischenprüfung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten spätestens bis zu dieser Prüfung vermittelt.
- (2) Die Kammer hat auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Auszubildenden die Ausbildungsdauer nach § 8 Abs. 1 BBiG zu verkürzen. Über eine Verlängerung der Ausbildungsdauer des Berufsausbildungsvertrages entscheidet die Kammer nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 BBiG.
- (3) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Besteht der Auszubildende vor Beendigung der vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (6) Der Auszubildende hat keinen Anspruch darauf, die Abschlussprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung der Ausbildungsdauer ablegen zu können; er ist an die von der Kammer festgelegten Prüfungstermine gebunden.

§ 3 – Pflichten des Auszubildenden

- (1) Der Auszubildende verpflichtet sich,
 1. dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind,
 2. die Berufsausbildung nach dem Ausbildungsplan in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert, so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungsdauer erreicht werden kann,
 3. selbst auszubilden oder einen Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen,
 4. dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
 5. den Auszubildenden bei der Berufsschule anzumelden, ihn zum regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch anzuhalten und nach Maßgabe von § 15 BBiG freizustellen,
 6. dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn den Ausbildungsnachweis (schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis nach § 13 Nr. 7 BBiG) kostenfrei zur Verfügung zu stellen, ihm Gelegenheit zu geben, während der Ausbildungszeit die Eintragungen vorzunehmen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Bestätigung zu überwachen,
 7. dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird, von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) darüber vorlegen zu lassen, dass dieser vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist.
- (2) Der Auszubildende verpflichtet sich ferner,
 1. den Auszubildenden über die einschlägigen Vorschriften a) der §§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 bis 5; 204 StGB (Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen bzw. der Verwertung fremder Geheimnisse), b) der §§ 41 bis 43 und 53 BDSG (Bußgeld- und Strafvorschriften, Datengeheimnis), c) der §§ 53 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2; 53 a und 97 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmefreiheit im Strafprozess), d) der §§ 383 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3; 385 Abs. 2 ZPO (Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess), e) der §§ 1 bis 8 StBerG (Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen); f) §§ 80 und 102 AO (Bevollmächtigte und Beistände, Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse) zu unterrichten,
 2. den Berufsausbildungsvertrag unverzüglich nach dessen Abschluss der Kammer einzureichen, die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen und die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu übernehmen,

3. der Kammer alle während der Ausbildungsdauer eintretenden Änderungen des Berufsausbildungsvertrages und eine vorzeitige Beendigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die entsprechende Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. Löschung zu beantragen,
4. den Auszubildenden zur Ablegung der Prüfungen anzuhalten, ihn rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden, ihn für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen und die Kosten für die Prüfungen zu übernehmen. Das Gleiche gilt für Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, soweit der Auszubildende die Teilnahme verlangt,
5. dem Auszubildenden nur solche Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

§ 4 – Pflichten des Auszubildenden

- (1) Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,
 1. die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 2. an den Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er nach § 15 BBiG freigestellt wird, insbesondere die Berufsschule zu besuchen sowie auf Verlangen des Auszubildenden an Ausbildungslehrgängen und sonstigen der Ausbildung dienenden Veranstaltungen teilzunehmen,
 3. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
 4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung gemäß § 15 zu beachten,
 5. die Kanzlei- und Geschäftsausstattung pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden. Alle zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten bleiben Eigentum des Auszubildenden und sind spätestens bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses zurückzugeben,
 6. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen.
- (2) Der Auszubildende verpflichtet sich ferner,
 1. dem Auszubildenden die Berufsschulzeugnisse unverzüglich vorzulegen, und erklärt sein Einverständnis, dass die Berufsschule dem Auszubildenden/Ausbilder jederzeit Auskünfte über seine schulischen Leistungen geben darf,
 2. sich zu den vorgeschriebenen Terminen den Prüfungen zu unterziehen,
 3. bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, für die er freigestellt wurde, dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben sowie bei einer Arbeitsunfähigkeit, die länger als drei Kalendertage dauert, eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen, sofern der Auszubildende die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht früher verlangt,
 4. soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 JArbSchG ärztlich vor Beginn der Ausbildung untersuchen sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen,
 5. Nebentätigkeiten dem Auszubildenden mitzuteilen, wobei diese seitens des Auszubildenden bei Vorliegen eines berechtigten Interesses oder bei Gefährdung des Ausbildungsziels untersagt werden können,
 6. Zuwendungen, die ihm im Zusammenhang mit dem Berufsausbildungsverhältnis angeboten oder gewährt werden, unverzüglich dem Auszubildenden anzuzeigen,
 7. sich innerhalb und außerhalb der Ausbildungsstätte anständig und ordentlich zu verhalten.

§ 5 – Verschwiegenheitspflicht des Auszubildenden

- (1) Der Auszubildende verpflichtet sich, über die Vorgänge, die ihm in Ausübung und bei Gelegenheit seiner Tätigkeit zum Kenntnis gelangen und die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Auszubildende darf ohne ausdrücklichen Auftrag des Auszubildenden keine Unterlagen und Daten an sich nehmen oder an Dritte herausgeben.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.

§ 6 – Pflichten des gesetzlichen Vertreters

- (1) Der gesetzliche Vertreter des Auszubildenden verpflichtet sich,
 1. den Auszubildenden zur Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten,
 2. die Bemühungen der mit der Ausbildung und Erziehung des Auszubildenden betrauten Personen und Stellen nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Der gesetzliche Vertreter haftet neben dem Auszubildenden für alle vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Auszubildenden rechtswidrig verursachten Schäden, soweit nicht der Auszubildende den entstandenen Schaden durch Vernachlässigung der Aufsichts- und Ausbildungspflicht oder in sonstiger Weise schuldhaft mitverursacht hat.

§ 7 – Ausbildungsvergütung

- (1) Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Eine über die vereinbarte tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- (2) Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
 1. für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 4, § 4 Abs. 2 Nr. 4
 2. bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - a) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt oder
 - b) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag zu erfüllen.
- (3) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit gelten im Übrigen die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 8 – Urlaub

- (1) Der Urlaub soll unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der Praxis des Auszubildenden nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien gewährt und genommen werden.
- (2) Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 9 – Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (3) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren nach § 13 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 10 – Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 2.
- (2) Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 11 – Weiterarbeit

- (1) Beabsichtigen der Auszubildende und der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis eine Weiterbeschäftigung, so sollen sie innerhalb von sechs Monaten vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit eine arbeitsvertragliche Regelung über Art und Dauer treffen.
- (2) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 12 – Zeugnis

- (1) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Leistung, besondere fachliche Fähigkeiten und Verhalten aufzunehmen.

§ 13 – Regelung von Streitigkeiten

- (1) Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Anrufung des Arbeitsgerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Kammer zu versuchen.
- (2) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 14 – Schlussbestimmungen

- (1) Vorstehender Vertrag ist von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.
- (2) Die Vertragsschließenden erhalten je eine Vertragsausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Kammer.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertragstext bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.